

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

17. Jahrgang

Dienstag, 27. Dezember 2011

Nummer 13

Aus dem Inhalt:

- ◆ 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
- ◆ Name + Anschrift des neuen Stadtpräsidenten
- ◆ Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin - Übergang eines Sitzes in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Gewerbegebiet West I (Neuaufstellung vom 10. September 2010)
- ◆ Inkrafttreten der I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Chaussee“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Vorentwurfes über die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB - I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“
- ◆ Inkrafttreten der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West“, OT Langendamm
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee

- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Umbesetzung von Ausschüssen
- ◆ Bekanntmachung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH - Jahresabschluss
- ◆ Information des Eigenbetriebes „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Januar bis April 2012

Sprechtage der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*5. Januar 2012, 19:00 - 20:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Bürgerbüro, Zimmer 101*

nächster Sonnabend-Sprechtage des Einwohnermeldeamtes

*7. Januar 2012 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*12. Januar 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

*19. Januar 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Damgarten, Rathaussaal*

*26. Januar 2012, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Str. 2*

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 14. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

Artikel I

1. § 2 (Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel), Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.

2. § 8 (Ausschüsse), Abs. 1, Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

9 Rechnungsprüfungsausschuss Aufgaben der örtlichen Prüfung 5 Stadtvertreter

3. § 9 (Bürgermeister), Abs. 2, wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 16. Dezember 2011


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin

Übergang eines Sitzes in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Gemäß § 46 Abs. 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V gebe ich bekannt, dass

Manfred Gerth ***SPD*** ***Wahlbereich 1***

durch Verzicht mit Wirkung vom 29. November 2011 seinen Sitz in der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten verloren hat.

Der Sitz ist nach § 46 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V auf

Siegfried Ober-Blöbaum (SPD)

übergegangen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Eleonore Mittermayer, Gemeindegewahlleiterin

Name und Anschrift des Stadtpräsidenten und seines Stellvertreters

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat aufgrund der Mandatsniederlegung des Stadtpräsidenten Manfred Gerth in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011

Frank Ilchmann (CDU) - Wassersteig 12

zum Vorsitzenden der Stadtvertretung (Stadtpräsident)

sowie

Heike Völschow (DIE LINKE) - Am Tempeler Bach 18
Andreas Gohs (FDP) - Karl-Liebknecht-Straße 13

zu Stellvertretern des Stadtpräsidenten

gewählt.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister

III. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Photovoltaik Pütznitz)

hier: öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 14. Dezember 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der III. Änderung des Flächennutzungsplanes, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen, die „Flugplatzallee“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten und Süden durch die Umzäunung des ehemaligen Militärgeländes mit Übergang zu landwirtschaftlich genutzten Flächen und Waldflächen
- im Westen durch Waldflächen, ehemalige Kasernenanlagen und einen Verbindungsweg (Nord - Süd) zwischen den Flugzeuglandebahnen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Januar bis 6. Februar 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotop, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der bisherigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind sowie Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben wurden. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz werden folgende Stellungnahmen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

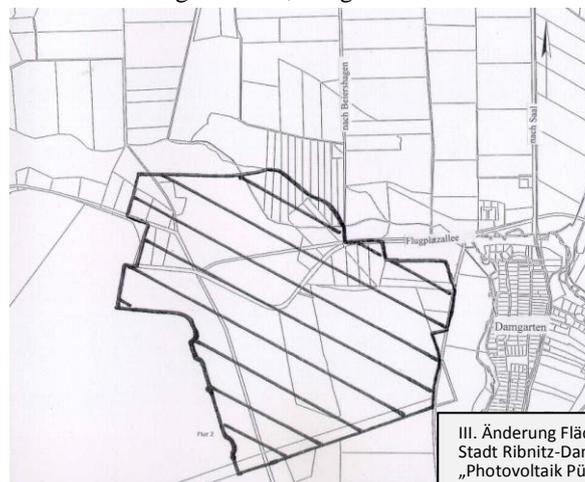
- Forstamt Schuenhagen (Stellungnahme vom 24. August 2011)
- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 25. August 2011)
- StALU Vorpommern (Stellungnahmen vom 15. August 2011, 25. August 2011)
- NABU Nordvorpommern (Stellungnahme vom 29. August 2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 22. Februar 2011)

Bestandteil der Auslegungsunterlagen ist weiterhin ein Artenschutzfachbeitrag sowie eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“ (Neuaufstellung vom 10. September 2010)

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011 beschlossen, die mit Ablauf des 10. September 2010 wirksam gewordene Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet West I“, begrenzt

- im Norden durch die „Alte Klockenhäger Landstraße“ und die „Klockenhäger Straße“
- im Südosten durch die „Rostocker Straße“ (ehemals B 105)
- im Südwesten durch landwirtschaftliche Fläche
- im Westen durch das Betriebsgelände von DOKA Schalungstechnik (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 der Stadt Ribnitz-Damgarten)

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch unbebaute Gewerbeparzellen, die nördliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 15 a“ und die Straße „Beim Handweiser“
- im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes „Beim Handweiser 19“
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzung der Rostocker Straße (ehemals B 105)
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche

zu ändern und zu ergänzen.

Ziele der Änderung und Ergänzung

- Einbeziehung der Flurstücke 17/3 tlw., 18/11 tlw., 85/14 tlw., 87/2 tlw. und 86/4 tlw. der Flur 9 der Gemarkung Ribnitz in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung (Ergänzung)
- Neuregelung der Ausgleichsmaßnahmen und Änderungen in den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Änderung)

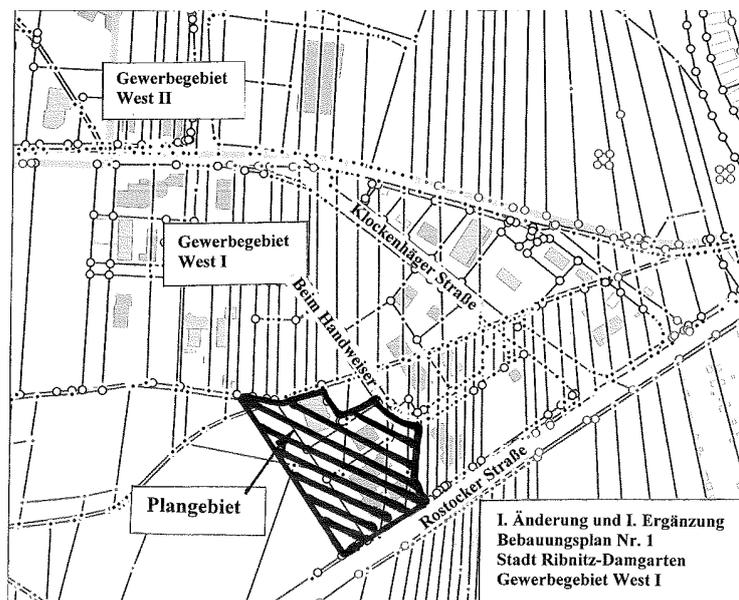
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Siedlung Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung am 17. Februar 2010 den Aufstellungsbeschluss über die V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gefasst.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Flugplatzallee“
- im Süden durch die Kreuzung „Karl-Liebknecht-Straße“/„Rosa-Luxemburg-Straße“ (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grenze des Grundstückes „Karl-Liebknecht-Straße 3“
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der „Saaler Chaussee“

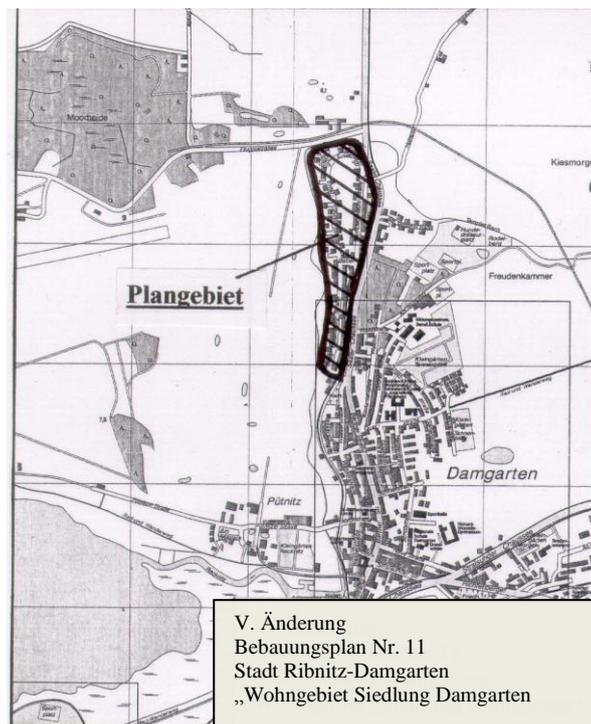
Der Vorentwurf der V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Vorentwurf der Begründung liegen vom 5. bis 20. Januar 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Stadtbauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanvorentwurf und dem Vorentwurf der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb der o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“

hier: Beschluss zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 14. Dezember 2011 beschlossen, das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die Kaianlage zur Ribnitzer See
- im Osten durch die Kaianlage und das Hafenbecken
- im Süden durch die Straße „Am See“
- im Westen durch den Stadtgraben, mündend in die Ribnitzer See

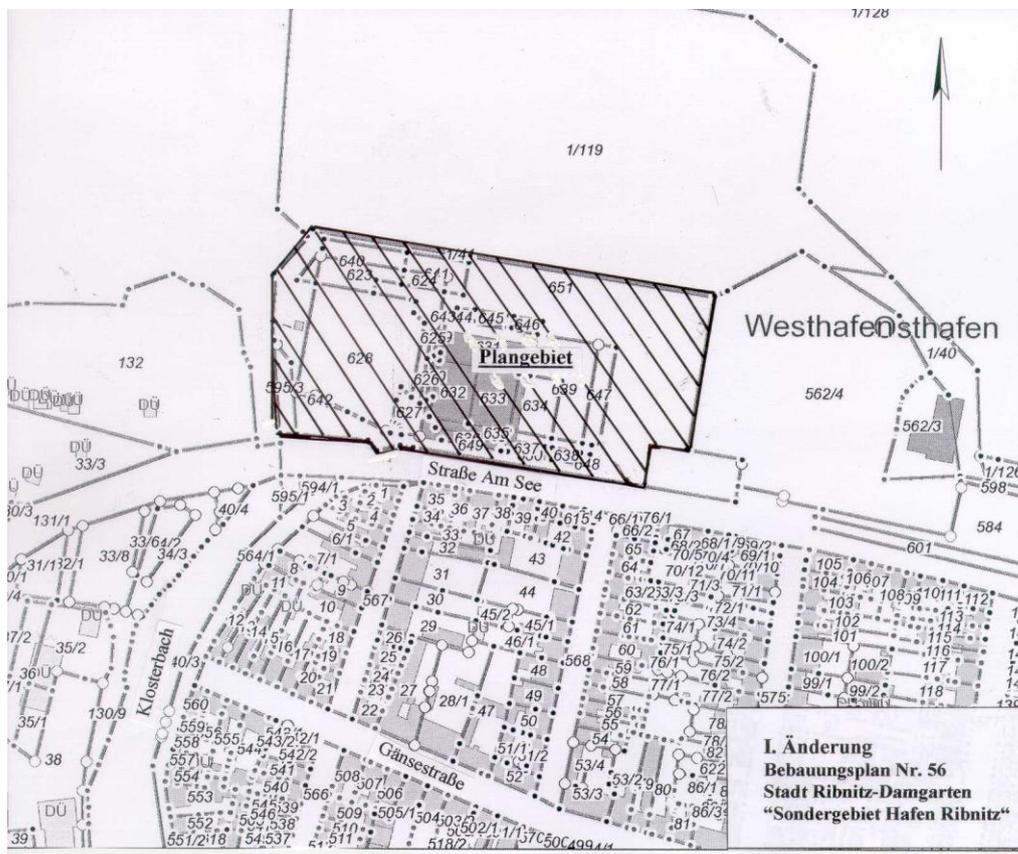
im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchzuführen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011

Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. Dezember 2011 in öffentlicher Sitzung die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

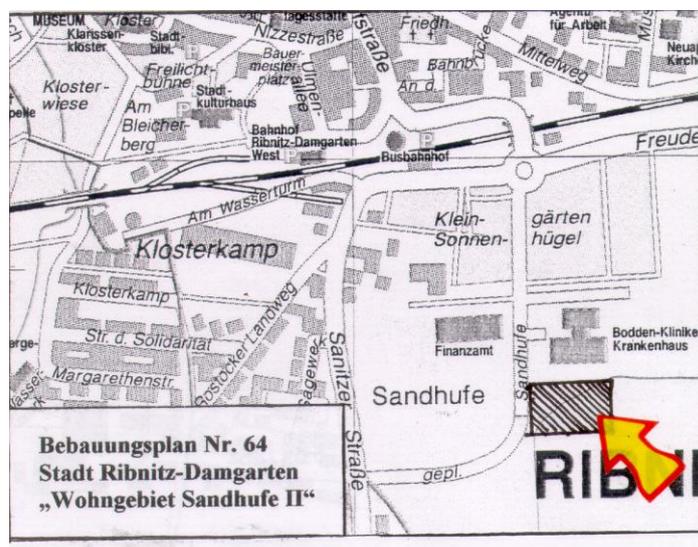
Der Beschluss der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West“, OT Langendamm

hier: öffentliche Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Wochenendhausbebauung Wasserreihe West“, OT Langendamm, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch Schilf- und Unlandflächen
- im Westen durch Waldflächen
- im Süden durch die „Wasserreihe“
- im Osten durch Grünlandflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. bis 20. Januar 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

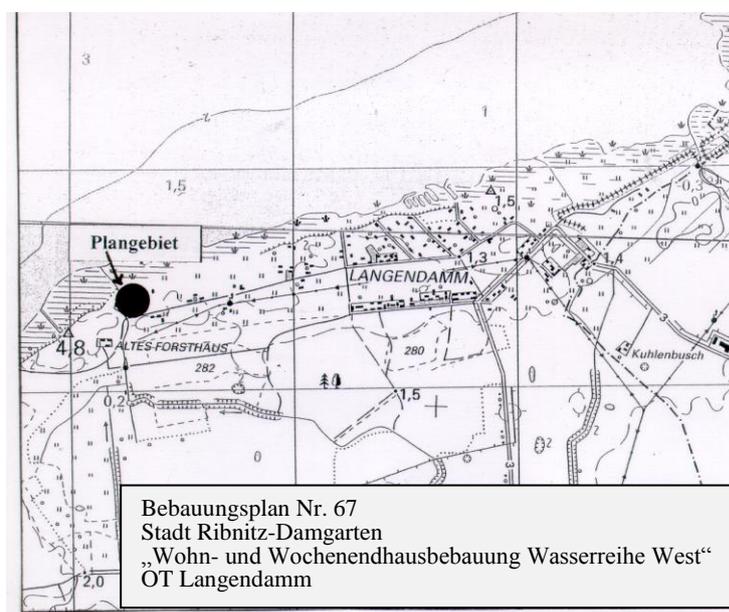
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind sowie Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben wurden. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltsrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- NABU Vorpommern (Stellungnahme vom 30. März 2011)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 16. Mai 2011)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 14. September 2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 71, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71 wird begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Bernsteinsee“
- im Osten durch den „Holzverarbeitungsplatz“ des Vereins zur Förderung der Arbeit und Qualifizierung (VfAQ)
- im Süden durch Wald- und Unlandflächen, angrenzend an den Körkwitzer Bach
- im Westen durch den Bernsteinsee

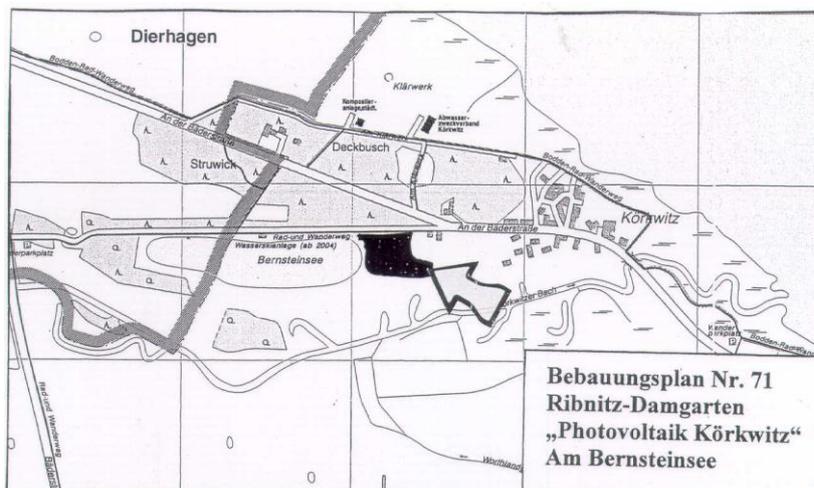
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 71, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee, wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 71 tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2011 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 71 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Photovoltaik Körkwitz“, Am Bernsteinsee, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 2. November 2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Neuhof Süd“, begrenzt:

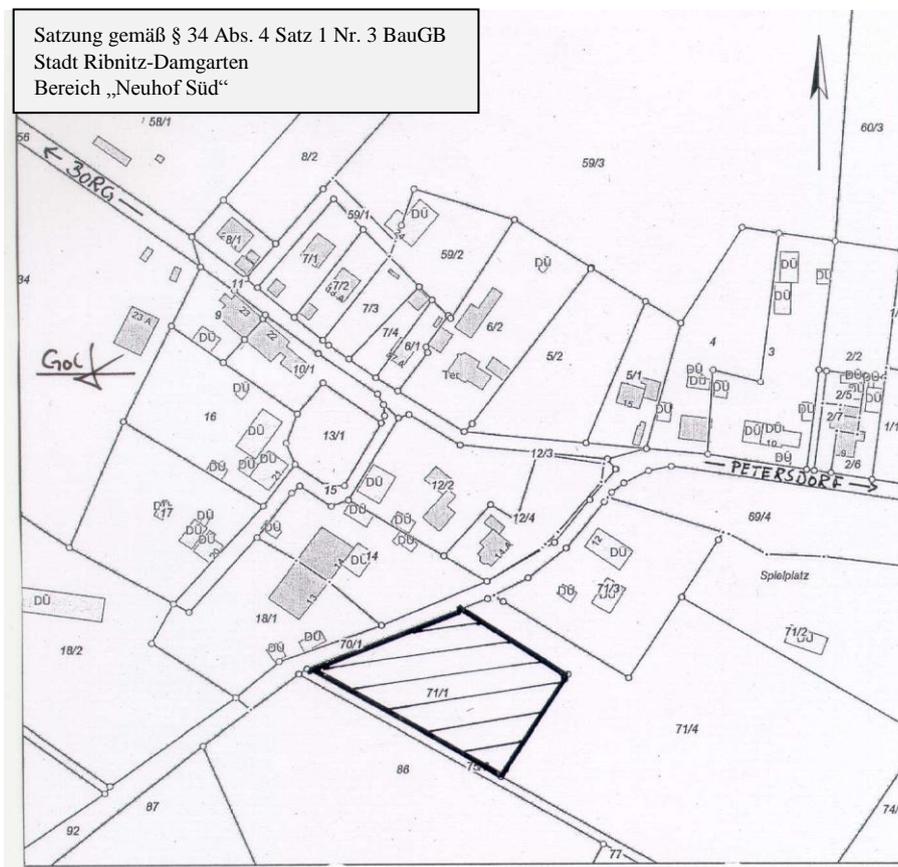
- im Norden durch das Wohngrundstück „Pappelallee 12“
- im Osten durch Unland
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die „Pappelallee“ und die Wohngrundstücke „Pappelallee 13“ und „Pappelallee 14“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Januar bis 6. Februar 2012 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2011

- Frau Rita Falkert, Wasserstraße 44, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die SPD-Fraktion, als Nachrücker für Herrn Manfred Gerth in den Hauptausschuss gewählt.
- Herrn Siegfried Ober-Blöbaum, Klosterkamp 5, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die SPD-Fraktion, als Nachrücker für Frau Rita Falkert in den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales, als Stellvertreter für Frau Rita Falkert in den Hauptausschuss und als Nachrücker für Herrn Manfred Gerth in den Amtsausschuss gewählt.
- die Protokolle der 23. Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH und der 21. Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- beschlossen, beim Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Rügen die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten zu beantragen. Die konkreten Prüffelder werden zum späteren Zeitpunkt durch den Rechnungsprüfungsausschuss vor-geschlagen und der Stadtvertretung vorgelegt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus den Flurstücken 17/3, LGB 6940, 18/1, LGB 1292 und Flurstück 19/1, LGB 1292, Parzelle 4.3, insgesamt ca. 541 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus den Flurstücken 19/1, 20/1, LGB 1292 und 27/1, LGB 40078, Parzelle 7.1, insgesamt ca. 600 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Fritz-Reuter-Straße

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 333/3, ca. 257 m², LGB 5743
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Mühlenstraße

4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 517/3, 89 m², LGB 6942 und Trennstück aus dem Flurstück 518/2, ca. 75 m², LGB 8046, insgesamt ca. 164 m²
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes
5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Flurstück 518/1, 201 m², LGB 2150
Zweck: Sanierung eines Wohnhauses

Damgarten, Bbauungsgebiet „Am Radesoll“

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/98, 1.098 m², LGB 8202
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, OT Pütznitz, Wohngebiet „Am Gutsark“

7. Objekt: Gemarkung Pütznitz, Flur 2, Flurstück 220, 1.073 m², LGB 5692
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Lerchenweg

8. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1440/57, 343 m², LGB 7500
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 8 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, Martin-Andersen-Nexö-Straße

9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 17, Trennstück aus dem Flurstück 214/2, ca. 71 m², LGB 6051
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Ribnitz, Wohngebiet Damgartener Chaussee

10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Trennstück aus den Flurstücken 19/1, 20/1 und 21/1, LGB 1292, Parzelle 5.10, insgesamt ca. 638 m²
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, OT Klockenhagen, Robinieneck

11. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 290, 591 m², LGB 9439
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ostseebad Dierhagen, OT Neuhaus, Birkengasse

12. Objekt: Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 59/15, ca. 434 m², LGB 2334 und Trennstück aus dem Flurstück 59/13, ca. 117 m², LGB 832, insgesamt ca. 551 m²
Zweck: Errichtung eines Wohnhauses/Ferienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

**Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH
- Wohnungsunternehmen -**

1. Die Grieger Mallison Aktengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Ribnitz-Damgarten**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 2 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt eine zutreffende Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Rostock-Bentwisch, 1. Juli 2011“

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 mit Schreiben vom 9. November 2011 nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Am 6. Dezember 2011 wurde über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 folgender Gesellschafterbeschluss des Gesellschafters der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Stadt Ribnitz-Damgarten, gefasst:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 wird festgestellt und der Lagebericht 2010 zur Kenntnis genommen.
2. Dem Vorschlag der Geschäftsführung zur Verwendung des Bilanzgewinns wird zugestimmt.
3. Der nach Einstellung von 98.880,14 Euro in die gesellschaftsvertragliche Rücklage verbleibende Bilanzgewinn wird in Höhe von 800.000 Euro an die Stadt Ribnitz-Damgarten ausgeschüttet und 237.464 Euro in andere Rücklagen übernommen.
4. Die Geschäftsführer, Herr Moeller und Herr Balke, werden für das Geschäftsjahr 2010 entlastet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 2. bis 12. Januar 2012 im Sekretariat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH, Nördlicher Rosengarten 4, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ribnitz-Damgarten, 27. Dezember 2011
Ullrich Balke, Geschäftsführer
Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH

Achtung!
Änderung der Entsorgungstermine für die Restmülltonne im Dezember

Am 26. Dezember 2011 erfolgte keine Leerung der Restmülltonne. Daraus ergibt sich eine Verschiebung der Abfuhrzeiten.

neuer Termin

Montag, 26. Dezember 2011
Dienstag, 27. Dezember 2011
Mittwoch, 28. Dezember 2011
Donnerstag, 29. Dezember 2011
Freitag, 30. Dezember 2011

Dienstag, 27. Dezember 2011
Mittwoch, 28. Dezember 2011
Donnerstag, 29. Dezember 2011
Freitag, 30. Dezember 2011
Sonnabend, 31. Dezember 2011

Eigenbetrieb
„Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“

**Der
Eigenbetrieb
„Zentrum für Abfallwirtschaft
Nordvorpommern“
informiert**



**Der nächste Winter kommt bestimmt
– und damit auch Schwierigkeiten
bei der Abfuhr unseres Abfalls.**

Wenn Schnee, Eis und Frost den Landkreis wie im vergangenen Jahr fest im Griff haben, können die Entsorger trotz aller Bemühungen eine termingerechte Leerung der Hausmüll- und Papiertonnen sowie die Abfuhr der Wertstoffe und die Sperrmülltouren nicht in jedem Fall garantieren. Um Fußgänger, andere Verkehrsteilnehmer und sich selbst nicht zu gefährden entscheiden die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge verantwortungsbewusst darüber, ob sie eine potentiell gefährliche Strecke befahren oder nicht.

Mit etwas Unterstützung und Verständnis können Sie die Arbeit der Entsorger erleichtern.

- * Wenn Sie sichergehen möchten, dass Restmülltonne & Co. geleert wird, sollten Sie diese an eine Stelle bringen, die auf jeden Fall für die Entsorgungsfahrzeuge zu erreichen ist. Die Behälter bitte gut beschriften, damit jeder seinen Abfallbehälter wieder findet. Das trifft am ehesten auf Abschnitte ohne Gefälle zu, die geräumt und gestreut sind, eine Fahrgasse von ca. 3,50 m Breite aufweisen sowie eine Wendemöglichkeit bieten.
- * Die Umsetzung der Räum- und Streupflicht hilft den Entsorgern und erhöht die Sicherheit.
- * Stellen Sie die Abfallbehälter/Säcke bitte nicht hinter die aufgetürmten Schneemassen am Straßenrand sondern schaufeln Sie für die Behälter eine Gasse in den Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn oder nutzen Sie die freigelegten Grundstücksein- und -ausgänge als Stellplatz.

So bitte nicht: →
Die Mitarbeiter der Entsorgungsunternehmen können derart zugeschnittene und nicht frei geräumte Behälter nicht leeren.



Gut gemeint, aber ein klein wenig mehr Abstand zur Straße würde z. B. dem Fahrer eines Räum- und Streufahrzeugs die Arbeit erleichtern.



So ist es richtig: →
Behälter bitte an zugänglichen Stellen, gut sichtbar zur Leerung bereitstellen.



- * Auch bei den gelben Säcken kann man den Mitarbeitern der Entsorgungsunternehmen helfen. Wenn es in der Nacht geschneit hat und die gelben Säcke nur noch als sanfte Hügel zu erkennen sind, ist es ein leichtes, mit dem Besen einmal darüberzufahren, damit das Gelb der Säcke zu sehen ist. Dann wird kein Sack vergessen.
- * Eine weitere Bitte richtet sich an alle Autofahrer, die ihre Fahrzeuge am Straßenrand abstellen müssen. Durch den zur Seite geräumten Schnee ist die Fahrbahn verengt. Die Fahrzeuge sollten deshalb so geparkt werden, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche verbleibt, damit die Entsorgungsfahrzeuge störungsfrei zu den bereit gestellten Abfallbehältern gelangen können.

Entsorgungshinweis

Ein Nachfahren ist auf Grund fehlender Kapazitäten kaum möglich. Daher möchten wir alle Bürgerinnen und Bürger, die von nicht geleerten Abfallbehältern betroffen sind, bitten, die Abfallbehälter und die gelben Säcke wieder auf das Grundstück zurückzuholen. Für den anfallenden Hausmüll, der nicht mehr in die gefüllte Restmülltonne passt, kann in diesen Fällen ein beliebiger schwarzer oder blauer reißfester Sack (bitte keine gelben Säcke) bei der nächsten regulären Leerung der Restmülltonne dazugestellt werden. Dies allerdings nur im gleichen Umfang wie Gefäßvolumen zur Verfügung steht. Mehrmengen an Papier können in Kartons oder gebündelt neben der Papiertonne bereitgestellt werden. Die Anzahl der zur nächsten Einsammlung bereitgelegten gelben Säcke spielt keine Rolle.

Die Entsorgungsunternehmen und der Eigenbetrieb bitten um Verständnis und bedanken sich für Ihre Mithilfe und Unterstützung.

**Der
Eigenbetrieb
„Zentrum für Abfallwirtschaft
Nordvorpommern“
informiert**



Gefrorene Abfälle in der Restmülltonne

Der eigentliche Grund:

Feuchte Abfälle, wie Laub oder Speisereste und auch Asche sind an der Innenwand oder am Tonnenboden festgefroren und rutschen deshalb beim Leerungsvorgang nicht heraus.

Kräftig geschüttelt

Bei der Abfuhr geben die Müllwerker gerade in der kalten Jahreszeit ihr Bestes.

Sie rütteln mit der Schüttung des Entsorgungsfahrzeugs die Abfallbehälter mehrmals kräftig durch, um die Abfälle zu lösen. Dabei müssen sie aufpassen, dass die Abfallbehälter nicht kaputtgehen. Denn die sind durch die Kälte sehr spröde. Nicht immer haben diese Bemühungen Erfolg und nach der Abfuhr bleiben eingefrorene Reste im Abfallbehälter zurück. *«Dann sollen doch die Müllmänner mal zu einem Spaten greifen und den Müll herauskratzen»*, lautet dann schon hin und wieder die Forderung an die Müllwerker.

Doch das können die Männer nicht leisten, denn täglich hat jeder Müllwerker bis zu 800 Abfallbehälter zu leeren. Übrig bleibt also nur, selbst einen Spaten in die Hand zu nehmen, um die festgefrorenen Abfälle zu lockern und von der Behälterwand oder dem Boden zu lösen.

Außerdem lässt sich das Risiko eingefrorener Abfälle im Abfallbehälter verringern, wenn folgende Ratschläge beherzigt werden.

- Über Winter die Behälter möglichst frostfrei stellen z. B. in der Garage, im Schuppen, Keller, Carport, Vorraum oder vor einer Hauswand und erst am Morgen der Leerung herausstellen.
- Nässe von feuchten Abfällen durch Einwickeln in Zeitungspapier, Papiertüchern o. ä. binden.
- Den Behälterboden mit Papier/Pappe/Styropor/Stroh o. ä. auslegen oder unter den Behälter zur Isolierung eine dicke Holzplatte legen.
- Inhalt nicht verpressen - achten Sie möglichst auf eine lockere Befüllung.



- Inhalt kurz vor der Abholung mit einem Besenstiel/Stock oder Spaten vorsichtig von der Innenwand lösen und lockern.

Deshalb am besten: Vorbeugen so gut es geht!

Harter Job

Schnee, Glatteis, arktische Temperaturen, Dunkelheit. Müllwerker zu sein, ist in der kalten Jahreszeit alles andere als ein leichter Job. Ärgern Sie sich daher nicht gleich, wenn die Abfallbehälter oder auch die gelben Säcke nicht immer zur gewohnten Uhrzeit geleert bzw. eingesammelt werden. Widrige Straßenverhältnisse, nicht geräumte Straßen, ein Unfall mit längerem Stau können den Zeitplan der Müllabfuhr in den Wintermonaten schnell durcheinander bringen.

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Januar bis April 2012
 (Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Ausschuss Bodden-Therme tagen nicht öffentlich.

Januar

Mi, 11. Januar 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 25. Januar 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 26. Januar 2012 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal

Februar

Do, 2. Februar 2012 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 8. Februar 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 15. Februar 2012 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Di, 21. Februar 2012 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung/ Sicherheit/Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 22. Februar 2012 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Do, 23. Februar 2012 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211
Mi, 29. Februar 2012 (16:00 Uhr)	Sportausschuss	Damgarten, Sportplatz, Sport- gebäude „Tannenblick“

März

Di, 6. März 2012 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 7. März 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 14. März 2012 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Do, 15. März 2012 (18:30 Uhr)	Ausschuss Bodden-Therme	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 20. März 2012 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 21. März 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 22. März 2012 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 29. März 2012 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 29. März 2012 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211

April

Mi, 4. April 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 11. April 2012 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 19. April 2012 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zi. 204
Mi, 25. April 2012 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 26. April 2012 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 211

